

A Allgemeines

14 Spielgemeinschaften

...

- a. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft erfolgt vor jeder Spielzeit im Rahmen der Vereinsmeldung durch den führenden Verein. Die Spielgemeinschaft und der führende Verein bleiben automatisch für die nachfolgende Spielzeit bestehen, sofern der führende Verein diese nicht im Rahmen der Vereinsmeldung abmeldet.
- b. Die beiden an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bzw. Abteilungen müssen demselben Regions-/Kreisverband angehören.
- c. ~~Eine Spielgemeinschaft darf nur für jeweils eine Spielzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind zulässig.~~ Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, und die Spieler behalten die Spielberechtigung für ihren Verein.
- d. Die TTVN-Geschäftsstelle prüft die Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden Vorschriften.

Begründung:

Notwendige Anpassung der Ausführungsbestimmungen aufgrund der Online-Beantragung von Spielgemeinschaften.

Inkrafttreten: 01.06.2024

Genehmigte Anträge vom Ressort Jugendsport:

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

- 3.4.9 Sonderregelungen für die Niedersachsenligen der Altersgruppe Nachwuchs
 - c. Alle niedersächsischen Vereine können - ungeachtet ihrer bisherigen Jugend-Spielklasse - Verfügungsplätze für die Niedersachsenliga beantragen. Das geschieht durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVN bis zum 1. Juni unter Beifügung einer formlosen Mannschaftsmeldung für die kommende Saison.
 - c.a Zunächst für die Spielzeiten 2024/25 und 2025/26 kann das zuständige Ressort des FTTB für jeweils eine Mannschaft (Jungen+Mädchen) einen Verfügungsplatz über die TTVN-Geschäftsstelle bis zum 01. Juni unter Beifügung einer formlosen Mannschaftsmeldung beantragen.

Begründung:

Durch die Integration des Nachwuchs-Punktspielbetriebes des FTTB in den Bezirksverband Lüneburg soll es auch für Bremer-Nachwuchsmannschaften möglich sein, einen Verfügungsplatz für die Niedersachsenliga beantragen zu können. Für die nächsten beiden Spielzeiten soll dieses zunächst nur für eine Bremer Nachwuchsmannschaft gelten. Je nach Entwicklung der Meldezahlen von niedersächsischen Mannschaften kann die Zahl der Bremer-Mannschaften dann ggf. erhöht werden.

Inkrafttreten: 01.05.2024

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.

- a. Die Vereine der jeweils ersten drei Mannschaften der Jungen-Niedersachsenliga und der Mädchen-Niedersachsenliga erwerben in der Folgesaison das Startrecht einer zusätzlichen Herren- bzw. Damenmannschaft in einer Herren- bzw. Damenspielklasse auf der Bezirksebene bzw. Verbandsebene nach folgendem Schema.

a) Jungen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 erhält das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksoberliga,
- Platz 2 und 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksliga

b) Mädchen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Damen-Landesliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksoberliga,

Sollte der Meister der Jungen-Niedersachsenliga anschließend Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Herren-Landesliga (anstelle der Bezirksoberliga). Sollte der Meister der Mädchen-Niedersachsenliga anschließend Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Damen-Verbandsliga (anstelle der Landesliga). Das zusätzliche Startrecht kann ausschließlich in der Folgesaison alternativ in einer tieferen Spielklasse in Anspruch genommen werden. Der Verein muss der TTVN-Geschäftsstelle bis zum Termin für die Vereinsmeldung mitteilen, in welcher Spielklasse er sein Startrecht in Anspruch nehmen möchte.

Das Sonderstartrecht in der oben genannten Spielklasse wird nicht erworben, wenn der Verein in dieser Altersklasse der Erwachsenen bereits über einen Platz in einer höheren Spielklasse verfügt (Stand der dann abgelaufenen Spielzeit). Das Sonderstartrecht kann ausschließlich in der Folgesaison alternativ in einer tieferen Spielklasse in Anspruch genommen werden, sofern diese Spielklasse auch dann noch die höchste Spielklasse des Vereins in dieser Altersklasse ist. Der Verein muss der TTVN-Geschäftsstelle bis zum Termin für die Vereinsmeldung mitteilen, in welcher Spielklasse er sein Startrecht in Anspruch nehmen möchte.

Begründung:

Durch die doppelte Spielberechtigung im Nachwuchsbereich soll es Vereinen nicht mehr möglich sein ein Sonderstartrecht zu erwerben, wenn dieser Verein bereits Mannschaften in höheren Spielklassen gemeldet hat, als das dieser Verein durch das Sonderstartrecht erwerben kann. Beispiel: Ein Verein hat bereits eine Mannschaft in der Oberliga gemeldet. Dieser Verein kann dann kein Sonderstartrecht durch die Plätze 1-3 in der Niedersachsenliga erwerben.

Inkrafttreten: 01.07.2024

G Organisation des Punktspielbetriebes

9 Titel

- 9.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.
- a. Die jeweils höchstplatzierte niedersächsische Mannschaft in den Niedersachsenligen der Altersgruppe Nachwuchs, sowie die Gruppensieger der Niedersachsenligen in der Altersgruppe Senioren erhalten den Titel eines Niedersächsischen Mannschaftsmeisters ihrer Altersklasse und qualifizieren sich für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.

Begründung:

Durch die Integration des Nachwuchs-Punktspielbetriebes des FTTB in den Bezirksverband Lüneburg und des TTVN kann es vorkommen, dass eine Nachwuchs Mannschaft des FTTB Gruppensieger in einer der beiden Niedersachsenligen Nachwuchs wird. In diesem Fall ist diese FTTB-Mannschaft nicht für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften qualifiziert, sondern muss sich über den FTTB für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften qualifizieren und die höchstplatzierte niedersächsische Mannschaft ist für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften qualifiziert.

Inkrafttreten: 01.07.2024

Durchführungsbestimmungen für Nominierungen

1 Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Altersklassen mit Ausnahme der Seniorenklassen und betreffen alle Nominierungen (dazu gehören auch Freistellungen und die Vergabe von Verfügungsplätzen), für die der TTVN zuständig ist. Folgende Kriterien sind zu beachten:

Der Sieger einer Veranstaltung, ~~mit Ausnahme des Landesranglistenturniers Jugend 13~~, ist für die nächsthöhere Veranstaltung in der gleichen Altersklasse qualifiziert.

Alle weiteren Plätze werden nachfolgenden Kriterien nominiert:

- gespielte Ergebnisse, insbesondere auf nationaler und internationaler Ebene
- Q-TTR-Wert
- Teilnahme/Bereitschaft zur Teilnahme am Leistungssportsystem des TTVN (adäquate Trainingsbedingungen/Leistungsbereitschaft/usw.)
- Kaderzugehörigkeit
- Perspektive (zu erwartende Ergebnisse auf nationaler und internationaler Ebene)
- Alter, Spielsystem usw.

Begründung:

Durch die Verschiebung des DTTB-Ranglistenturniers Jugend 13 vom Mai in den Oktober und der Tatsache, dass dem TTVN mindestens zwei Plätze für diese Veranstaltung zur Verfügung stehen, soll sich der Ranglistensieger der Jugend 13 für das DTTB-Ranglistenturnier der Jugend 13 direkt qualifizieren.

Inkrafttreten: Zum 01.07.2024